



Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
40002 Düsseldorf



Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-202
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 12.11.2018

Geschäfts-Nr.: 24 VerfGH
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Haushalt 2019 für den Verfassungsgerichtshof

Mein Schreiben vom 01.10.2018 (24 VerfGH)



Der Hauptausschuss des Landtags hat am 08. November 2018 unter TOP 2 „Haushaltsgesetz 2019“ den Haushalt des Verfassungsgerichtshofs (Einzelplan 16) beraten und abgestimmt. Während der Debatte wurde unter Verweis auf mein oben genanntes Schreiben zu den durch die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zu erwartenden Mehrkosten die Frage aufgeworfen, ob die aktuellen Abordnungen an den Verfassungsgerichtshof zur Bedarfsdeckung ausreichen oder wie im laufenden Haushaltsjahr nachgesteuert werden könnte.

Hierzu bemerke ich Folgendes:

Grundlage für die Abordnungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Verfassungsgerichtshof sind entsprechende Haushaltsvermerke im Haushaltsplan der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Einzelplan 04 Kapitel 04 220) im Umfang von insgesamt drei Planstellen der Wertigkeiten der Besoldungsgruppen R 2 und R 3. Diese Ermächtigungen werden aber derzeit lediglich im Umfang von insgesamt 1,4 Arbeitskraftanteilen von Richterinnen und Richtern am Oberverwaltungsgericht in Anspruch genommen. Darüber hinaus sieht die Ergänzungsvorlage zum Nachtragshaushalt 2018 bzw. zum Haushalt 2019 – wie mit meinem Bezugsschreiben angeregt – im Haushalt der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Einzelplan 04 Kapitel 04 210) die Aufnahme eines Haushaltsvermerks zur Abordnung weiterer Richterinnen und Richtern an den Verfassungsgerichtshof vor.

Wie ich bereits ausgeführt habe, ist der durch die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde entstehende zusätzliche sachliche und personelle Aufwand nicht seriös prognostizierbar. Ich gehe aber davon aus, dass das beschriebene Instrumentarium ausreicht, die eingehenden Verfahren zu bearbeiten.

Sollte jedoch wider Erwarten darüber hinaus im Jahr 2019 zusätzlicher Bedarf an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Verfassungsgerichtshof entstehen, können mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen im Vollzug des Haushalts 2019 weitere Abordnungsmöglichkeiten eingerichtet werden.



Dr. Brandts